

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



BENÜTZUNGSREGLEMENT DER HOFACKERHALLE

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Nunningen, genannt Hofackerhalle, steht in erster Linie den Schulen und Vereinen des Dorfes zur Benützung zur Verfügung.
- 1.2 Sie kann ebenfalls von weiteren interessierten Kreisen (Industrie, Gewerbe, Institutionen, Privaten etc.) benutzt werden.
- 1.3 Gesuche für die Benützung der Halle sind schriftlich an die Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderats zu richten, dieser entscheidet endgültig, unter Ansetzung einer allfälligen Benützungsgebühr.
- 1.4 Der Ressort-Chef erarbeitet den Belegungsplan.
- 1.5 Die Rechnungen für die Gebühren werden von der Gemeindekanzlei gestellt, sie sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2. Regelmässige Benützung der Hofackerhalle

- 2.1 Die regelmässige Benützung der Halle durch Vereine erstreckt sich auf sämtliche Wochentage, wobei die Belegung an Samstagen und Sonntagen im Rahmen einer ausserordentlichen Bewilligung durch den Gemeinderat umschrieben wird.

Der Turnbetrieb oder andere, regelmässige durchgeführte Aktivitäten müssen spätestens um 22.00 Uhr abgebrochen werden; die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.

Eine regelmässige Benützung der Halle kann bei Bedarf für kulturelle Veranstaltungen, Gemeindeversammlungen etc. unterbrochen werden. Der Gemeinderat entscheidet über diesbezügliche Gesuche.

- 2.2 Für die Benützung der Halle für Sport und Spiel werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Über Ausnahmefällen (Turnier, auswärtige Vereine) entscheidet der Gemeinderat.
- 2.3 Für Proben von Theateraufführungen und Konzerten kann die Hofackerhalle durch andere Vereine wie folgt nicht benützt werden:

- a) bei abendfüllenden Theatern bis zu 5 Tagen
- b) bei Konzerten 3 Tagen

Die betreffenden Tage sind wenn möglich auf verschiedene Wochentage zu verteilen.

- 2.4 Änderungen des Belegungsplanes für ausserordentliche Anlässe sind schriftlich und mindestens 3 Wochen vorher der Gemeindekanzlei mitzuteilen, die Kanzlei ist für Orientierung der interessierten Vereine besorgt.

3. Benützung der Hofackerhalle für kulturelle und gesellschaftliche sowie für private Anlässe

- 3.1 Zur Erstellung des Belegungsplanes haben die interessierten Kreise schriftlich ihre Wünsche jeweils bis zum 30. April im Voraus bei der Gemeindekanzlei anzumelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Nach diesem Datum eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Zweifelsfalle sowie bei Datenkollision entscheidet der Gemeinderat.

Der Belegungsplan läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

- 3.2 Verschiebung von angemeldeten Anlässen oder Terminabtausch sind der Gemeindekanzlei schriftlich mitzuteilen. Dieser Meldung ist eine Bestätigung beizulegen, wonach alle Vereine, die durch die Verschiebung betroffen werden, damit einverstanden sind.

- 3.3 Für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Nebenräume und Anlagen (Garderoben, Toilettenanlagen, Officerraum, Eingangspartie, Galerie, Hartplatz etc.) werden als Anteil an die allgemeinen Gebäude- und Unterhaltskosten folgende Gebühren erhoben:

	1 Mal	2 Mal	3 Mal	Hauswart
a) Benützung der Halle ohne Mobiliar und Konsumation	150.00	250.00	350.00	130.00
b) Benützung Halle ohne Mobiliar, ausgenommen Galerie mit Konsumation	200.00	350.00	450.00	150.00
c) Benützung Halle mit Mobiliar, ohne Konsumation	250.00	450.00	600.00	150.00
d) Benützung der Halle mit Mobiliar und mit Konsumation	400.00	750.00	1000.00	200.00
e) Benützung Hartplatz und Galerie, mit Konsumation, ohne Halle	250.00			
f) Benützung Militärküche	100.00			
g) Benutzung Vorplatz mit Küche	100.00			100.00
h) ½-Tagesveranstaltungen bis maximal 19.00 Uhr oder Delegiertenversammlungen oder Generalversammlungen der Dorfvereine, Halle mit Mobiliar mit Konsumation	200.00			200.00

- 3.4 Die aufgeführten Reduktionen für mehrmaliges Benützen treten nicht in Kraft, wenn die Bestuhlung zwischen den Anlässen weggeräumt werden muss oder wenn sich die Anlässe auf mehrere Wochenenden verteilen.

- 3.5 In besonderen Fällen (Jugendveranstaltungen ohne Eintrittsgeld, Anlässe für wohltätige Zwecke u.a.) kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren; dasselbe gilt bei Wiederholung kultureller Anlässe an mehreren aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Bei Schüleraufführungen werden keine Gebühren erhoben, der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.

Für Probetage werden keine Gebühren erhoben.

3.6 Die Höhe der Einnahmen aus einem allfälligen Billetverkauf sind der Finanzverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Nach jeder Belegung der Hofackerhalle oder einzelner Anlageteile ist unter Aufsicht des Hauswartes zu räumen. Der Hauswart bestimmt, nach Absprache mit der Gemeindekanzlei, die Frist für die Räumung.

Die Grobreinigung übernimmt der Veranstalter, die übrigen Reinigungsarbeiten besorgt der Hauswart.

Das beanspruchte Mobiliar ist in einwandfreiem Zustand zu magazinieren.

Spätestens am nachfolgenden Schultag muss die Halle wieder verfügbar sein.

4. Sorgfaltspflicht

4.1 Alle Personen, die die Hofackerhalle benützen, haben sich an die Haus- und Schulordnung sowie an die speziellen Weisungen, die in der Halle am Anschlagbrett veröffentlicht sind, zu halten. Jeder Verein bestimmt eine verantwortliche Person, die die Einhaltung der Vorschriften überwacht.

4.2 Die Benützer der Halle verpflichten sich, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren. Für Beschädigungen und Verluste jeder Art wird der Verursacher haftbar, er wird schadenersatzpflichtig.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Bestimmungen dieses Reglements treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

5.2 Den örtlichen Vereinen, Organisationen und Institutionen sowie allen interessierten Personen wird ein Exemplar dieser Bestimmung ausgehändigt.

5.3 Die ergänzenden Bestimmungen bilden einen Bestandteil dieses Reglements.

5.4 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten analog und dort, wo anwendbar, für die Benützung der Turnhalle Primarschulhaus.

Vom Gemeinderat genehmigt: Gemeinderatssitzung vom 01.03.1993 / 28.05.2001

4208 Nunningen, 28.05.2001

Kuno Gasser
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber

In Ergänzung des Benützungsgreglements gilt folgende Hallenordnung:

1. Der Bodenbelag in der Halle (Tartan-Belag) ist empfindlich gegen harte oder scharfe Gegenstände. Gerätschaften, Mobiliar oder anderes Transportgut sind so zu transportieren und zu installieren, dass keine Verletzungen entstehen.
2. Die Abdeckung auf den Bodenhälsen für Geräte dürfen nur mit dem hierfür zur Verfügung stehenden Saugnapf abgehoben werden. Die Verwendung von Messern, Schraubenziehern oder ähnlichen Gegenständen oder das Anheben der Deckel mit den Fingernägeln ist verboten.
3. Der Klinkerboden in den Vor- und Nebenräumen sowie die Treppen werden schadhaft, wenn harte Gegenstände fallengelassen oder unsorgfältig deponiert werden. Auch hier gilt, dass das Transportgut sorgfältig transportiert werden muss.
4. Beide Böden, Tartan und Klinker, sind empfindlich gegen Säure und gewisse chemische Mittel. Für das Entfernen von Flecken beispielsweise ist ausschliesslich der Hauswart zuständig. Bei versehentlichem Verschütten von Flüssigkeiten ist ebenfalls der Hauswart zu verständigen.
5. Beleuchtungsanlagen, Bedienung für Sonnen- und Verdunkelungsstoren und Lautsprecher / Verstärkeranlagen, sowie Heizung und Lüftung, dürfen nur vom Verantwortlichen für den Turnbetrieb oder den Anlass bedient werden.
Dasselbe gilt für die Beleuchtungsanlage des Bühnentraktes.
6. Die Holzpartien dürfen bei Dekorationen etc. nur nach Anleitung des Hauswartes benutzt werden (Bühnentor, Rückwand).
7. Das Bühnentor darf nur vom Hauswart oder von ausdrücklich hierfür instruierten Personen bedient werden.
8. Der Notausgang West darf nur in Notfällen benutzt werden.
9. Die Brüstung im Treppenhaus darf nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden.
10. Der Turnbetrieb ist so zu gestalten, dass spätestens um 22.30 Uhr die Anlage abgeschlossen werden kann.
11. Räumlichkeiten, Installationen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen, in sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
12. Das Betreten der Kellerräume (Heizung, technische Räume), der Militärunterkunft und der Zivilschutzräume ist Unbefugten verboten.
13. Entgegenommene Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren, es handelt sich um PP-Schlüssel, der Verlust hätte die Auswechslung mehrerer Zylinder und die Änderung des Schliessplanes zur Folge, was hohe Kosten, die zu Lasten des Verursachers gehen, mit sich bringt.
14. Das Betreten und Begehen des Daches ist Unbefugten verboten.

15. Das Betreten der bepflanzten Anlageteile ist Unbefugten verboten, die Anlageteile ausserhalb des Gebäudes sind sorgfältig zu behandeln. Das Erklettern der Einzäunung und der frisch gepflanzten Bäume beispielsweise muss unterlassen werden.
16. Mit den Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen wird dem Verursacher, wenn er nicht eruiert werden kann, seinem Verein oder seiner Klasse, verrechnet.
17. Diese Bestimmungen gelten analog für die Turnhalle im Primarschulhaus resp. für die gesamten Schulanlagen.
18. Die Verantwortlichen der Vereine, der Hauswart und die Lehrerschaft werden nötigenfalls gebeten, mitzuhelfen, vorstehenden Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen.

Wir alle freuen uns an dieser schönen, zweckmässigen Anlage. Wir helfen mit, diese so, wie wir sie übernommen haben, zu erhalten, so, dass diese Bestimmungen eigentlich überflüssig sind.....